



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. Jänner 2012
GZ 302.292/001-5A4/11

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinder- betreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 7. Dezember 2011,
GZ BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011, übermittelten Entwurf der im Betreff genannten
Vereinbarung und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle
wie folgt Stellung:

1. Allgemein:

In seinem Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ hat der Rechnungshof auf die große Vielfalt an unterschiedlichen und heterogenen Leistungen in diesem Bereich sowie auf strukturelle Parallelitäten und Überlappungen hingewiesen. Da eine Zersplitterung Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen erschwerte, empfahl er „*sachlich nicht begründbare Aufteilungen der Vollzugskompetenzen zu beseitigen und die Vollziehung so weit wie möglich zu bündeln*“ (Bund 2011/6 S. 61 TZ 16.2). Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Empfehlung nicht entsprochen: Im zit. Bericht wies der Rechnungshof darauf hin, dass im Bundesbereich insgesamt sieben Bundesministerien – die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Finanzen, für Gesundheit, für Justiz, für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wissenschaft und Forschung – für den Vollzug familienbezogener Leistungen verantwortlich sind. Aufgrund des vorliegenden Entwurfs wäre nunmehr zusätzlich mit dem Bundesministerium für Inneres für derartige Leistungen ein achtes Ressort zuständig.



Weiters stellte er im erwähnten Bericht fest, dass die Unterstützung von Familien durch eine große Vielfalt der Leistungen gekennzeichnet war und mit österreichweit 117 Leistungen eine große inhaltliche Bandbreite bot. Dabei lag der Schwerpunkt der Leistungen des Bundes auf pauschalen Geldleistungen, der Schwerpunkt der Leistungen der Länder hingegen im Bereich der Sachleistungen, insbesondere bei den Ausgaben für die institutionelle Kinderbetreuung. In diesem Zusammenhang empfahl der Rechnungshof „den überprüften Gebietskörperschaften eine Prüfung des Leistungsspektrums auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration von Leistungen. Eine Straffung des Leistungsspektrums wäre auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sehr zweckmäßig“ (Bund 2011/6 S. 45 TZ 8.2). Auf diese Empfehlung wird im vorliegenden Fall noch einmal verwiesen.

2. Zu Artikel 4 des Entwurfes:

Der Rechnungshof begrüßt, dass die Zuschusshöhe – wie die Erläuterungen zu Artikel 4 des Entwurfes festhalten – nach der Zahl der 0- bis 6-jährigen Kinder im Jahr 2010 bestimmt wird. Durch eine solche Festlegung des Aufteilungsschlüssels wird der Intention der Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen, bei der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen eine Subjekt- anstatt einer Objektförderung vorzunehmen (vgl. hiezu etwa die Berichte „Kinderbetreuung“, Reihe Burgenland 2007/4, S. 35 TZ 11.2 und Reihe Salzburg 2007/1, S. 51 TZ 19.2).

Er weist allerdings darauf hin, dass die 5- und 6-jährigen Kinder des Jahres 2010 im Jahr 2012 altersbedingt nicht mehr gefördert werden. Es wäre daher überlegenswert, die Zahl 0- bis 4-jährigen Kinder dem Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen.

3. Zu Artikel 8 des Entwurfes:

Artikel 8 des Entwurfes regelt die Evaluierung der Vereinbarung. Die vergleichbare Bestimmung der Vorgängerregelung (Artikel 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, BGBl. II Nr. 478/2008) sah eine Evaluierung der Sprachförderung bis 2008 vor: Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keine Hinweise, ob diese durchgeführt wurde und – zutreffendenfalls – welche Ergebnisse sie gebracht haben bzw. ob die Ergebnisse dem vorliegenden Entwurf zugrunde gelegt wurden. Aus der Sicht des Rechnungshofes wäre es zweckmäßig gewesen, die Ergebnisse der Evaluierung in den Erläuterungen zumindestens kurz darzustellen.

GZ 302.292/001-5A4/11



Seite 3 / 4

4. Zum Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung

In seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots vom 29. August 2011, GZ 302.243/001-5A4/11 (= 3/SN-302/ME XXIV. GP) hat der Rechnungshof grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Bezuschussung der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Drei-Jährige durch den Bund geeignet sei, „*im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung tendenziell zu einem Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zu führen, zumal der Bund die institutionelle Kinderbetreuung, einen Schwerpunkt der Länder im Bereich der familienbezogenen Leistungen (siehe den Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6, TZ 8.1) mitfinanziert*“.

Aufgrund dieser Kritik hat er empfohlen, „*die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortungen in einer Hand (zu vereinigen)*“. Nach Ansicht des Rechnungshofes treffen diese Feststellungen auch auf den vorliegenden Entwurf zu: Eine Zusammenführung der Verantwortung für die Aufbringung der erforderlichen Finanzmittel, die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung und die getätigten Ausgaben ist grundsätzlich nicht nur verwaltungsökonomischer, sie führt auch zu einer sparsameren Gebarung (siehe *Rechnungshof*, Verwaltungsreform 2011, Positionen Reihe 2011/1 S. 125 Punkt 9.1; abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2011/berichte/Positionsbericht/Verwaltungsreform_2011.pdf).

5. Zu Artikel 2 Z 6 des Entwurfs:

Artikel 2 Abs. 2 Z 6 des Entwurfs definiert den Begriff „Bildungsrahmenplan“. Abweichend davon verwendet Artikel 5 Abs. 1 des Entwurfs den Begriff „Bildungsplan“. Eine terminologische Vereinheitlichung wird angeregt.

6. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird die Höhe der vom Bund zu leistenden Zweckzuschüsse mit maximal 5 Mill. EUR jährlich angegeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Entwurfs zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. Entwicklung von Verfahren zur Sprachstandsfeststellung, Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen), die nicht beziffert werden.

Des Weiteren wird festgehalten, dass die Länder bzw. Gemeinden die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen zu gleichen Teilen wie der Bund kofinanzieren *und die Gesamtkosten tragen*. Hinsichtlich des den Ländern und Gemeinden erwachsenden

GZ 302.292/001-5A4/11



Seite 4 / 4

Mehraufwandes kann den Erläuterungen demnach nur entnommen werden, dass ein Finanzierungsbedarf zumindest in Höhe des Bundeszuschusses entstehen wird. Angaben zu den allfälligen, darüber hinausgehenden Kosten, die den Ländern und Gemeinden erwachsen, sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Die Materialien enthalten zudem keine Angaben zu den Kosten der Evaluierung des Mitteleinsatzes und des Controllings gemäß Artikel 8 des Entwurfes.

Aus diesen Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. SCh. Mag. Helga Berger

E.d.R.d.A.: